



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Tallinn

Toom-Kuninga 11
15048 Tallinn
Tel.: +372 6275 300
Fax: +49-(0)30-1817 67255
E-Mail: info@tallinn.diplo.de
Internetseite: www.tallinn.diplo.de

Stand: Februar 2018

Deutsch-deutsche / deutsch-estnische Eheschließungen in Estland

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

I. Vorbemerkung

Die deutsche Botschaft in Estland ist nicht befugt, Ehen zu schließen. Deutsche Staatsangehörige können daher in Estland nur Ehen nach dem Ortsrecht schließen. Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht erforderlich.

Ehen werden in Estland von den Standesämtern und unter bestimmten Voraussetzungen (Zeugnis des estnischen Innenministeriums) von Geistlichen geschlossen. Seit dem 01.07.2010 sind auch Notare nach entsprechender Ermächtigung befugt, Ehen zu schließen.

(Dieses Merkblatt gibt nur einen allgemeinen Überblick und erspart nicht die Anfrage im Einzelfall bei der zuständigen estnischen Auslandsvertretung und dem zuständigen estnischen Standesamt bzw. Notar.)

Kontaktangaben des Tallinner Standesamtes:
Tallinna Perekonnaseisumamet (estn. Bezeichnung)
Pärnu mnt, 67
10135 Tallinn
Tel.: +372 - 6457-480
Fax: +372 - 6457-491
E-Mail: perekonnaseisumamet@tallinnlv.ee
Webseite: <http://www.tallinn.ee/est/perekonnaseisumamet>

II. Grundlagen, Form, Voraussetzungen

Voraussetzungen sind:

1. Die Bestellung eines Aufgebots. Dies kann frühestens drei Monate, spätestens jedoch einen Monat vor dem geplanten Eheschließungstermin erfolgen.
2. Die Vorlage der Dokumente, die auch für die Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland oder im jeweiligen Heimatland der Eheschließenden erforderlich sind. Dies sind für deutsche Staatsangehörige:
 - Pass
 - Geburtsurkunde
 - Ehefähigkeitszeugnis (bei mehr als sechsmonatigem gemeldetem Aufenthalt in Estland entscheidet das estnische Standesamt über Notwendigkeit der Vorlage)
 - falls geschieden oder verwitwet wird die Vorlage der Scheidungsurkunde bzw. Sterbeurkunde verlangt.

Anmerkung: Bei Scheidungen vor dem 01.05.2004 muss das deutsche Scheidungsurteil durch das Harju Maakohus (Landgericht), Tartu mnt. 85, 10115 Tallinn, anerkannt worden sein; Scheidungsurteile aus einem EU-Staat, die vor dem 01.03.2005 rechtskräftig wurden, sind mit Apostille und beglaubigter Übersetzung durch einen estnischen Notar, einen estnischen Konsularbeamten oder einen vereidigten Übersetzer vorzulegen. Urteile seit diesem Datum benötigen keine Übersetzung, wenn diese mit einer Bescheinigung des deutschen Gerichtes zum Scheidungsurteil (gem. Anhang I zur EG-Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003) vorgelegt werden. In Zweifelsfällen ist eine Anerkennung durch das Harju Maakohus erforderlich.

- bei kirchlicher Trauung Nachweis der religiösen Eheschließungsvoraussetzungen (z. B. Taufe und Konfirmation bei evangelischen Verlobten)

Alle Urkunden sind mit notariell beglaubigter Übersetzung und Apostille vorzulegen.

Die Apostille ist die Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde. Sie wird von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Die Apostille kann entweder auf der Urkunde selbst, etwa mit Hilfe eines Stempels, oder auf einem besonderen Blatt, das mit der Urkunde verbunden wird, angebracht werden. Wie das im Einzelfall geschieht, richtet sich nach der Praxis der Errichtungsstaaten. Nach CIEC („Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten“ vom 08.09.1976) ausgestellte mehrsprachige (internationale) Urkunden müssen nicht übersetzt und mit Apostille versehen werden.

Weitere Infos dazu s. Merkblatt der Botschaft über Internationalen Urkundenverkehr – Deutschland/Estland.

III. Verfahren zur Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für den/die deutschen Verlobten

Unter einem "Ehefähigkeitszeugnis" versteht man eine Bescheinigung des deutschen Standesamtes am Wohnsitz der Verlobten, dass der Eheschließung der beiden in diesem Zeugnis genannten Brautleute keine bekannten Ehehindernisse nach deutschem Recht entgegenstehen. Es gilt für die Dauer von sechs Monaten. Im Normalfall muss das vom deutschen Standesbeamten ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis zur Verwendung im Ausland in die jeweilige Landessprache übersetzt und mit Apostille versehen werden.

Zuständig für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist allein der Standesbeamte des derzeitigen bzw. letzten innerdeutschen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des/der deutschen Verlobten. Hat er/sie sich niemals oder nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig. Formulare für die Beantragung des Ehefähigkeitszeugnisses sind bei der Botschaft erhältlich, bei den meisten Standesämtern auch online.

Folgende Unterlagen von beiden Verlobten sind in der Regel dem Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen:

für die/den deutsche(n) Verlobte(n)

- Abstammungs- oder Geburtsurkunde
- beglaubigte Kopie des Reisepasses
- Meldebescheinigung der innerdeutschen Meldebehörde mit Angabe des dort geführten Familienstandes

für die/den estnischen Verlobte(n)

- Geburtsurkunde
- beglaubigte Kopie des Passes

Für Verlobte, die bereits einmal verheiratet waren, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Urkunden über die letzte Eheschließung und urkundlicher Nachweis der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der letzten Ehe mit Rechtskraftvermerk.
- Im Falle einer Scheidung, die nicht in Deutschland erfolgte, ist die Feststellung der zuständigen innerdeutschen Landesjustizverwaltung über die Voraussetzung der Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Ehesachen (Antragsformulare sind bei der Botschaft erhältlich) erforderlich. Eine Ausnahme stellen Entscheidungen dar, die nach dem 01.03.2001 (in den neuen EU-Beitrittsländern 01.05.2004) in einem EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) eingeleitet worden sind. Hierfür ist keine gesonderte Anerkennung erforderlich.
- Darüber hinaus kann das jeweilige Standesamt die Vorlage weiterer Urkunden verlangen.

Alle estnischen Urkunden (außer den nach CIEC „Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten“ vom 08.09.1976 ausgestellte mehrsprachige (internationale) Urkunden) sind mit Apostille zu versehen und ausschließlich von einem vereidigtem Übersetzer in die deutsche Sprache zu übersetzen. Liste der vereidigten Übersetzer s. Link des Estnischen Justizministeriums:

<https://www.just.ee/et/eesmargid-tegevused/notarid-ja-vandetolgid/vandetolkide-kontaktandmed>

IV. Rechtswirksamkeit der Ehe für die Bundesrepublik Deutschland

Eine unter den oben aufgeführten Voraussetzungen nach Ortsrecht formgerecht geschlossene Ehe wird auch in der Bundesrepublik Deutschland ohne Einschränkung anerkannt. Damit die Heiratsurkunde in der Bundesrepublik verwendet werden kann, muss sie nach CIEC „Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten“ vom 08.09.1976 ausgestellt sein. Die Eheleute können nach der Eheschließung – sofern sie im Ausland wohnhaft bleiben – über die Botschaft beim zuständigen innerdeutschen Standesbeamten einen Antrag auf Beurkundung im Eheregister stellen (§ 34 Personenstandsgesetz).